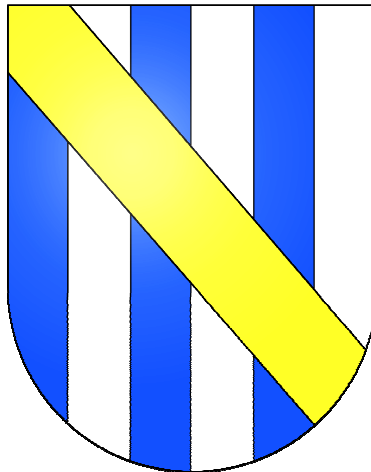


EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG



Förderkonzept Vereine

Inkraftsetzung: 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Geltungsbereich	3
Nutzen der Zusammenarbeit mit den Vereinen für die Gemeinde	3
Absicht	4
II. FÖRDERMASSNAHMEN	4
Fördermassnahmen	4
III. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG	5
Gesuche um finanzielle Beiträge	5
IV. SCHLUSSBESTIMMUNG	5
Inkrafttreten	5
V. GENEHMIGUNGSVERMERK	5
Genehmigung	5

Auszug aus dem Leitbild des Gemeinderates vom 2. Mai 2011:

Kultur und Freizeit

Wir unterstützen die vielfältige Vereinskultur.

Die vielfältige Vereinskultur geniesst einen hohen Stellenwert. Es ist dem Gemeinderat ein Anliegen, die Vereine in geeignetem Rahmen zu unterstützen.

Gestützt auf diesen Leitsatz beschliesst der Gemeinderat Seeberg das folgende

Förderkonzept für die Vereine

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ In den nachstehenden Ausführungen werden Gruppierungen mit gemeinnützigen Aktivitäten verstanden, die ihren Sitz in der Einwohnergemeinde Seeberg haben oder deren Mitglieder zu einem wesentlichen Anteil aus der Gemeinde stammen. Zur Vereinfachung wird nachstehend der Begriff „Verein“ verwendet.

² Religiöse Gemeinschaften sowie Vereine zur Erfüllung von gemeindeübergreifenden Aufgaben fallen nicht unter diesen Begriff.

Nutzen der Zusammenarbeit mit den Vereinen für die Gemeinde

Art. 2 Vereine können kostengünstig und effizient

1. Lebensqualität und Wohnortattraktivität erhöhen;
2. Vernetzungsmöglichkeiten für Einwohnerinnen und Einwohner anbieten (z.B. Organisation 1. Augustfeier);
3. Beiträge zur Integration von Zuzüglern und Generationen leisten;
4. ausgewählte öffentliche Leistungen wahrnehmen (z.B. Unterstützung Schule);
5. sinnvolle Freizeitbeschäftigungen namentlich auch für Kinder und Jugendliche bieten;
6. soziale Leistungen erbringen (z.B. Samariter);
7. Aufgaben im Bereich Bildung übernehmen (z.B. Musik, Erwachsenenbildung);
8. Kulturgüter erhalten (z.B. Feuerwehrgeräte);
9. gesundheitsfördernde und präventive Aktivitäten entfalten (z.B. Sport, Ausbildung);
10. Naturschutz und Tourismus fördern (z.B. See und Wanderwege);
11. Impulse zur Gestaltung der Gemeinde entwickeln und der Politik als Gesprächspartner dienen (z.B. Gewerbe);
12. demokratisches und aktives Handeln als Bürger/innen Schulen und Bürger/innen für die Mitarbeit in Behörden gewinnen (Parteien);
13. Aufgaben zugunsten übergeordneter Stellen ausführen (z.B. ausserdienstliches Schiesswesen).

Absicht **Art. 3**¹ Der Gemeinderat unterstützt mit ausgewählten Massnahmen im Rahmen seiner Kompetenzen das Vereinsleben und namentlich Aktivitäten, aus denen die Allgemeinheit einen unmittelbaren Nutzen ziehen kann. Ein Anspruch auf Unterstützung kann aber nicht abgeleitet werden.

² Eine Unterstützung kann auch verweigert werden, wenn diese andere Personengruppen benachteiligen kann.

II. Fördermassnahmen

Fördermassnahmen **Art. 4**¹ Folgende Massnahmen werden gefördert:

1. Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten.
2. Zurverfügungstellung der Internetseite www.seeberg.ch für die Publikation von Veranstaltungen und Präsentation des Vereins.
3. Möglichkeit zur kurzen Vorstellung eines Vereins im Infoblatt, sofern der Umfang der Publikation dies zulässt.
4. Abgabe von Adressmaterial im Rahmen der gesetzlichen Auflagen.
5. Weitergabe von Unterlagen von Vereinen durch Gemeindeverwaltung an Zuzüger.
6. Förderung von Möglichkeiten, damit die Vereine im Hinblick auf die Nachwuchsförderung mit den Schulen zusammenarbeiten können.
7. Begleitung von vereinsübergreifenden Anlässen.
8. Für aussergewöhnliche Leistungen führt der Gemeinderat Ehrungen durch (gemäss separatem Konzept Ehrungen).
9. Jahrestreffen des Gemeinderates mit den Vereinen (Erweiterung Koordinationssitzung).
10. Einbezug der Vereine bei der Durchführung von Freiwilligen-Anlässen der Gemeinde.
11. Zurverfügungstellung von Archivraum für historische Unterlagen von Vereinen, die aufgelöst wurden.
12. Zurverfügungstellung von gemeindeeigenen Liegenschaften zu Sonderkonditionen.
13. Angemessene Entschädigung für Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit.
14. Einmalige Beiträge und Darlehen für Projekt zu Gunsten der Allgemeinheit.
15. Jubiläumsbeiträge von Fr. 250.00 für je 25 Jahre nachweisbares Bestehen.

² Die Massnahmen können auch an Bedingungen geknüpft werden.

III. Finanzielle Unterstützung

Gesuche um finanzielle Beiträge **Art. 5** ¹ Für finanzielle Beiträge gemäss Art. 4 Ziffern 13 bis 15 sind dem Gemeinderat bis Ende Juni des Vorjahres entsprechende Gesuche unter Beilage der Statuten, aktuellem Mitgliederverzeichnis sowie letztem Budget und Rechnung, einzureichen.

² Eine rückwirkende Auszahlung ist nicht möglich.

³ Der Gemeinderat hat auf eine angemessene und ausgeglichene Unterstützung der Vereine zu achten. Er stellt dabei den Nutzen für die Allgemeinheit und die Jugendförderung in den Vordergrund.

IV. Schlussbestimmung

Inkrafttreten **Art. 6** Dieses Förderkonzept für die Vereine der Einwohnergemeinde Seeberg tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

V. Genehmigungsvermerk

Genehmigung **Art. 7** Das Förderkonzept für die Vereine der Einwohnergemeinde Seeberg wurde vom Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 24. Februar 2014 genehmigt.

FÜR DEN GEMEINDERAT SEEBERG

Sig. Roland Grütter Sig. Beatrix Held
Präsident Sekretärin